2100-0519



Land **Burgenland**

Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann

Frau Landtagspräsidentin
Mag.a Astrid Eisenkopf
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 17. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten KO Christian Ries, gemäß Art. 44 L-VG iVm § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 05. Mai 2026, Zl. 2100-0486, betreffend „externe Beratungsleistungen", beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Welche externen Beratungsleistungen wurden durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen seit dem Jahr 2020 in Anspruch genommen?
2. Wie hoch waren die gesamten Kosten dieser externen Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Jahren (2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025)2
3. Welche konkreten Unternehmen, Kanzleien oder Einzelpersonen wurden jeweils beauftragt (inkl. Leistungsgegenstand)?
4. Welche Vergabeverfahren wurden für diese Beratungsleistungen angewendet (Direktvergabe, Ausschreibung etc.)?
5. Gab es im Zusammenhang mit der Sonderprüfung der Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. zusätzliche externe Beratungsleistungen?
a. Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
6. Wie hoch waren die Kosten für die Beiziehung externer Rechtsberater im Zusammenhang mit der Bestellung eines Regierungskommissärs gemäß § 30WGG?
7. Welche internen personellen Ressourcen standen der Aufsichtsbehörde im selben Zeitraum zur Verfügung (Vollzeitäquivalente)?
8. Warum wurden trotz bestehender gesetzlicher Aufsichtskompetenzen (§ 29 WGG) externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen?
9. Wurden Alternativen zur externen Vergabe geprüft, insbesondere der Ausbau interner Fachkompetenz?
10.Wie wird sichergestellt, dass durch externe Beratungsleistungen keine Parallelstrukturen zur behördlichen Aufsicht entstehen?

Zu den Fragen 1 bis 10:

Das im WGG vorgesehenen Aufsichtsrecht der Landesregierung ermöglicht es, Prüfungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen durchzuführen (= Sonderprüfungen); dabei kann sich die LReg entweder des Revisionsverbands bedienen oder einen privaten Sachverständigen damit beauftragen (siehe § 29 Abs. 2 WGG). Eine Wahrnehmung dieser Prüfungstätigkeit musste daher durch einen privaten Sachverständigen erfolgen, nachdem dem Revisionsverband gleichzeitig die Rolle als Interessenvertreter und Prüfungsverband der gemeinnützigen Bauvereinigungen zukommt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die erforderliche Zustimmung zur Offenlegung der Gutachterkosten von den betroffenen Sachverständigen verweigert wurde und daher aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt wird.

Die eingesetzten VZÄ stellten sich wie folgt dar:

- 2020 bis Oktober 2023 ~ 1 VZÄ
- November 2023 bis Feber 2024 ~ 2 VZÄ
- Die Aufgabe liegt seit Feber 2024 bei der A3; seitdem wurden sukzessive Personalressourcen aufgestockt.
- Seit Oktober 2025 ~ 3,2 VZÄ

Derzeit sind im Referat „Aufsicht gemeinnützige Bauvereinigungen und Verwaltungsprüfungen“ (zusätzlich zum Hauptreferatsleiter) 5 Mitarbeiter beschäftigt, wobei nicht alle Mitarbeiter zu 100 % mit dem WGG befasst sind. Bei verstärktem Arbeitsanfall können daher darüberhinausgehende Personalressourcen herangezogen werden. Weitere operative Unterstützung erfolgt durch die Gruppe 2 im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Telefon +43 2682 600-2200, zum Ortstarif 057 600-2200
Fax +43 2682 600-2900, E-Mail hans-peter.doskozil@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz